

Stadtverwaltung



seelze

Stadt mit Schwung

Stadt Seelze · Postfach 10 02 53 · 30918 Seelze

Gegen Postzustellungsurkunde

Piratenpartei RV Hannover
Haltenhoffstraße 50
c/o Carsten Sawosch
30167 Hannover

Abteilung Straßen und Entwässerung Straßenbaubehörde

Rathausplatz 1 · 30926 Seelze

Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 2 66
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11

www.seelze.de
info@stadt-seelze.de

Ihr Schreiben: Mein Zeichen: Bearbeitet von:
4.2 Wahl/PP Frau Eichelberger
barbara.eichelberger@stadt-seelze.de Zimmer: Durchwahl: Seelze,
211 -405 18.07.2017

Sondernutzungserlaubnis nach dem Niedersächsischen Straßengesetz in der derzeit gültigen Fassung

Antrag vom 17.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) erteilen wir Ihnen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Erlaubnis, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, deren Straßenbaulastträger wir sind (Gemeindestraßen) und in Ortsdurchfahrten an Kreisstraßen im Bereich der Nebenanlagen (kombinierte Geh- und Radwege), unter Auflagen für das Plakatieren anlässlich der Bundestagswahlen zu nutzen. Alle Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

1. Die Erlaubnis gilt vom 23.07. bis zum 25.09.2017.

Von der Erlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

2. Ihnen werden hiermit in Größe max. A 0 erlaubt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen; dazu gehören auch rechtmäßige Ersatzansprüche Dritter gegen den Träger der Straßenbaulast, die auf die Sondernutzung zurückgehen, z. B. wegen unzulänglicher Verkehrssicherung bei einer durch die Sondernutzung erhöhen Gefahr.

4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine private rechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

6. Die Arbeiten sind so durchzuführen und abzuschließen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Arbeiten an der Straße dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erfolgen.

8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

9. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen ist unzulässig.

10. Das Betreten von Unterpflanzungen, ist unzulässig.

11. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

12. Für Plakate, die an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht werden sollen, ist eine Befestigung mit Klebeband nicht gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist als Unterlage für die Aufhängung eine Kunststoffmanschette zu verwenden. Die Mindesthöhe muss 2,50 m (ab Unterkante) betragen. Die Beschaffenheit des Aufhängers muss so gewählt werden, dass die Werbetafeln sich frei im Wind bewegen können.

13. Eine Nutzung der Geländer der Grachten in Seelze-Süd ist nicht zugelassen.

14. Anlagen sind standsicher aufzustellen.

15. An Straßenbeleuchtungsmasten ist jeweils nur ein Plakat (doppelseitig) zugelassen.

16. Plakate sind so aufzustellen, dass die Einsicht in den fließenden Straßenverkehr von allen Seiten gewährleistet ist. Sie müssen standsicher aufgestellt werden. Sie dürfen nicht im Bereich von Knotenpunkten (Eckausrundungen der Knotenpunktsäste) aufgestellt werden.

17. Sichtdreiecke (Anfahrsichtweite 3,0 m vom Fahrbahnrand und 90 m entlang des Fahrbahnrandes) sind freizuhalten.

18. Die Lichtraumprofile der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege dürfen nicht eingeschränkt werden.

19. Der Erlaubnisnehmer wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes hingewiesen, die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind.

Für die Zulässigkeit der Pflicht zur Änderung der Anlagen auf eigene Kosten, können die Grundsätze über die Erteilung der Erlaubnis entsprechend herangezogen werden.

Der Ausschluss von Ersatzansprüchen gilt auch bei einer vorübergehenden Sperrung der Straße.

20. Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auferlegt werden.

Kosten werden nicht erhoben.

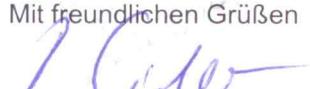
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen

Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze zu richten.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Eichelberger
(Sachbearbeiterin)